



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN  
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT  
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT  
della Società Cinologica Svizzera



# Erläuterungen zur Überarbeitung der PO 88

## Einleitung

Kurz nach der DKGS 2009 hat die TKGS die Überarbeitung der PO 88 in Angriff genommen. Die PO 88 ist rund ein Vierteljahrhundert alt. Sie ist zum Teil nicht mehr zeitgemäss, schlecht strukturiert, dadurch unübersichtlich und teilweise kompliziert geschrieben. Es ging uns in erster Linie darum, die PO verständlicher zu formulieren.

Aus einer Umfrage auf der TKGS-Homepage ging hervor, dass die Mehrheit keine Änderungen an den Arbeiten an sich möchte. Wir haben versucht, diesem Wunsch so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Trotzdem haben wir einige Änderungen vorgenommen, welche in unseren Augen sinnvoll sind. Unter anderem versuchten wir, gleichartige Aufgaben in den verschiedenen Sparten zu vereinheitlichen. So ist nun zum Beispiel die Entwicklung für die Positionen oder für das Voransenden in allen Klassen gleich. Das erleichtert dem HF den Wechsel in andere Klassen und dem Richter die Arbeit.

In diesem Dokument wollen wir die wichtigsten Änderungen erläutern und begründen.

## Name und Ausgabe

Die PO88 soll neu „Nationale Prüfungsordnung“ (NPO) heissen. Jede Sparte wird als eigene PO herausgegeben (z.B. „NPO-BH“), das heisst, als eigenes Büchlein gedruckt. Das bisherige System mit den Taschenringordnern hat sich nicht bewährt und erwies sich als sehr teuer.

Weil sonst die Allgemeinen Bestimmungen in jeder NPO gedruckt werden müssten, hat die TKGS beschlossen, den Allgemeinen Teil aus der PO 88 herauszulösen und ein eigenes Reglement zu überführen. Zudem steht in den Statuten der SKG unter Aufgaben der DKGS: „*Erlass von Reglementen, die im Rahmen der Statuten den Aufbau und die Organisation der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere die Durchführung der DKGS sowie die Rechte und Pflichten der TKGS festlegen,*“ (Art. 35 Ziff. 2.). Ein solches Reglement existiert bisher jedoch nicht. Damit sind viele Fragen nicht klar geregelt. Das führt immer wieder zu Diskussionen und bedeutet für alle Beteiligten eine gewisse Rechtsunsicherheit.

Die Allgemeinen Bestimmungen wurden deshalb in ein neues „*Reglement der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen (RGS)*“ integriert. Es ist wie folgt aufgebaut:

- Der Teil „Organisation“ regelt die Organisation der Arbeitsgemeinschaft. Er ersetzt Art. 25 („Organe“) der PO 88, welcher lediglich einen Verweis auf die Statuten enthielt.
- Der Teil „Durchführung von Prüfungen“ entspricht dem bisherigen Teil III der PO („Durchführung von Prüfungen“). Er wurde jedoch neu strukturiert, das heisst logischer aufgebaut und – so hoffen wir zumindest – verständlicher geschrieben.
- Unter dem Teil „Allgemein, Tierschutz, Aufsicht, Kontrolle“ sind alle Bestimmungen zusammengefasst, die sonst nirgends hineingepasst haben ;-). Die Bestimmungen zum Tierschutz wurden erweitert.
- Der letzte Teil „Beschwerden und Sanktionen“ entspricht Art. 28 ff. von Teil IV der PO 88. Er wurde ergänzt, verständlicher geschrieben und besser strukturiert.

Das RGS wird als PDF-Dokument auf der Homepage der TKGS heruntergeladen und in gedruckter Form gekauft werden können. Die einzelnen NPO's werden weiterhin nur in gedruckter Form angeboten, ausgenommen die NPO-EP.

## Begriffe

### Unterordnung

Die vorgeschlagene Namensänderung der „Unterordnung“ in „Teamarbeit“ wurde von den meisten TKGS-Mitgliedern und einigen Richtern abgelehnt. Wir bleiben deshalb bei der (veralteten) Bezeichnung „Unterordnung“.

#### „Abteilung C“ → Schutzdienst

Der Begriff „Abteilung C“ als Ersatz für den Begriff „Schutzdienst“ konnte sich – zumindest ausserhalb der IPO-Szene – nie richtig durchsetzen. Die „Abteilung C“ mag zwar für IPO und VPG richtig sein, im Mondioring gibt es aber keine „Abteilung C“. Die Begleithunde verstehen unter Abt. C die Führigkeit, die Sanitätshunde die Unterordnung. Weil uns auch kein besserer Begriff eingefallen ist und der „sportliche Schutzdienst“ bereits in der Tierschutzgesetzgebung verankert ist, möchte die TKGS zum alten Begriff „Schutzdienst“ zurückkehren. Damit sollen Begriffsverwirrungen vermieden werden. Konsequenterweise heisst der „Helfer Abt. C“ wieder Schutzdiensthelfer.

Die TKGS ist der Auffassung, dass wir uns nicht hinter beschönigenden Begriffen verstecken müssen, sondern die Dinge beim Namen nennen dürfen. Wir sollen und dürfen dazu stehen, was wir tun! Der sportliche Schutzdienst ist – richtig ausgebildet und betrieben – eine Freizeitbeschäftigung für den Hundeführer und ein riesiger Spass für den Hund. Die Schutzdienstausbildung hat absolut nichts mit bösen Hunden oder dem „Hetzen gegen Menschen“ zu tun, wie uns das oft vorgeworfen wird.

#### „Mehrkampf“ → „Teilprüfung (TP)“

Der Begriff „Mehrkampf“ ist nicht mehr zutreffen, d.h. heutige Mehrkämpfe haben nichts mehr mit der ursprünglichen Bedeutung des Begriffs gemein. Die TKGS hat sich mit einem neuen Namen aber schwer getan. Beim naheliegendsten Begriff „Ringprüfung“ (abgeleitet von der franz. Übersetzung des MK „concours en ring“) war uns die Verwechslungsgefahr mit Mondioring zu gross. Schliesslich kristallisierte sich die „Teilprüfung (TP)“ heraus, was der Tatsache Rechnung trägt, dass ja nur ein Teil der Abteilungen einer „normalen“ Prüfung geprüft wird. Die „normale“ Prüfung heisst übrigens zur besseren Unterscheidung neu „**Leistungsprüfung (LP)**“.

### Leistungsrichter

Im Einklang mit der neuen IPO heissen unsere bisherigen „Prüfungsrichter“ neu „Leistungsrichter“.

## Weggelassene Sparten

### Fährtenhund (FH)

Die TKGS erachtet die nationale Klasse FH (Fährtenhund) als nicht mehr zeitgemäss, da nur der Erfolg zählt. Seit der Einführung der FH 97 Klassen sanken die Teilnehmerzahlen dramatisch. Sei einiger Zeit werden keine Prüfungen mehr durchgeführt. Es gibt mit FH 97 und den neuen FCI FH Klassen genügend Alternativen, so dass diese Klasse nach Meinung der TKGS gestrichen werden soll.

## Suchhund (SH)

Seit die Suchhundprüfung für Diensthunde nicht mehr obligatorisch ist, musste auch hier ein massiver Rückgang festgestellt werden. Heute werden kaum noch Prüfungen durchgeführt. Da auch bei dieser Prüfung ausschliesslich der Erfolg zählt, erachtet sie die TKGS als nicht mehr zeitgemäss und möchte sie streichen.

## Organisation (RGS Teil I.)

Dieser Teil ist in der PO 88 mit vier Sätzen „geregelt“, d.h. es wird eigentlich nur auf die Statuten und die PR-O verwiesen. Neu werden die Organe und Funktionäre sowie ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten umfassend aufgezählt. Zwar wird in der Praxis fast alles heute schon so gehandhabt, die Festschreibung im Reglement führt aber zu mehr Rechtssicherheit. Der Begriff „Funktionär“ wird viel weiter gefasst als bisher.

## Durchführung von Prüfungen (RGS Teil II.)

Dieser Teil wurde vor allem viel logischer strukturiert. Zusammengehörendes wurde zusammengefasst. Ausserdem wurde vieles an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die wichtigsten Änderungen sind:

### Einstiegsprüfung

Neu wird für allen Sparten (mit Ausnahme von AD und HGH) das Bestehen einer Einstiegsprüfung (EP) vorausgesetzt. Im HGH ist eine separate Eignungsprüfung vorgesehen. In der neuen IPO sind die Hunde erst nach bestehen einer BH/VT-Prüfung zugelassen. Da in der Schweiz diese Prüfung nicht angeboten wird, haben wir der Einfachheit halber ursprünglich eine BH1 als Voraussetzung für alle Sparten vorgesehen und übergangsweise bis zum Inkrafttreten der neuen Reglemente per Weisung als Voraussetzung für IPO und FH 1 vorgeschrieben.

Heftiger Widerstand von verschiedenen Seiten hat uns schliesslich zur Schaffung einer Einstiegsprüfung bewogen. Die EP basiert im Grossen und Ganzen auf der Klasse BH1, jedoch ohne Nasenarbeit. In der Unterordnung und Führigkeit wurden gewisse Erleichterungen für IPO-HF gemacht. Für die EP gibt es eine eigene PO (NPO-EP), welche von der TKGS-Homepage heruntergeladen werden kann. Für die EP muss der Hund mindestens 15 Monate alt sein und der Eintrag ins LH wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ eingetragen. Ist die EP bestanden, kann sie nicht wiederholt werden.

### „Mehrkämpfe“ bzw. neu „Teilprüfungen“

Die Teilprüfungen werden gegenüber heute stark aufgewertet. Da es immer schwieriger ist, genügend Gelände für Nasenarbeiten zu finden, soll die Teilnahme an TP interessanter werden. Neu werden darum die TP ebenfalls ins Leistungsheft eingetragen. Das LH soll ja ein Nachweis über die erbrachten Leistungen eines Hundes sein, darum gehören TP nach Meinung der TKGS ebenfalls eingetragen. Neben den Punkten in der Abt. B + C (in SanH nur C) wird in der Spalte AKZ statt „ja“ oder „nein“ ein „TP“ eingetragen.

An Teilprüfungen darf auch die Einstiegsprüfung angeboten werden. Es spielt keine Rolle, ob die EP an einer TP oder an einer „normalen“ Leistungsprüfung bestanden wird. Die TP darf das ganze Jahr hindurch von Sektionen/OG angeboten werden.

Innerhalb der TP darf analog der LP aufgestiegen werden. Dieser Aufstieg wirkt sich jedoch nicht auf die Leistungsprüfungen aus. Selbst wenn jemand eine TP in einer Klasse 3 bestanden hat, muss er zuerst eine LP in Klasse 1 und 2 bestehen, um eine LP in Klasse 3 ablegen zu können.

## Leistungshefte

Sämtliche Leistungshefte (rote und grüne) sollen in Zukunft durch die TKGS ausgestellt werden. Das heisst, die Sektionen und Rasseclubs dürfen für ihre eigenen Mitglieder keine roten LH mehr ausstellen. Zwar führt dies einerseits zu Mehrarbeit für die TKGS, andererseits können so von Anfang an Fehler und die damit zusammenhängenden Umtriebe vermieden werden.

Bisher tauchte ein Hund mit SHSB-Nummer erst auf dem „Radar“ der TKGS auf, wenn er an einer Prüfung teilgenommen hat. Die Daten werden genau so wie sie der Prüfungsleiter im Hundesportprogramm eingegeben hat, in die Datenbank der TKGS übernommen. Da die TKGS keinen Zugriff auf die SHSB-Datenbank hat, können die Angaben nicht geprüft werden. Dies gibt immer wieder Rückfragen und Abklärungen wegen falsch erfassten Nummern, Wurfdaten usw. Wenn die TKGS das LH ausstellt, können die Angaben anhand der Papiere des Hundes überprüft und in der TKGS-Datenbank erfasst werden.

Wir mussten zudem in der Vergangenheit vermehrt feststellen, dass einige Sektionen die gebotene Sorgfalt beim Ausstellen der LH vermissen liessen und LH entgegen den Bestimmungen der PO beispielsweise auch für Hunde mit ausländischer Abstammungsurkunde ausgestellt haben.

Die Bestimmungen des „*Reglements über die Zulassung von Hunden ohne oder mit nicht anerkannter Abstammungsurkunde zu SKG-Prüfungen*“ wurden ins RGS übernommen, damit alles an einem Ort geregelt ist. Dieses Reglement wird deshalb mit Inkrafttreten des RGS aufgehoben.

## Aufbau, Auf- und Abstiegsbestimmungen

Die Auf- und Abstiegbestimmungen wurden vereinfacht. Neu gibt es keinen „Zwangsaufstieg“ mehr. Das heisst, ein Team kann so viele „v“ in einer Klasse machen, wie es will, ohne dass es in die nächste Klasse aufsteigen muss. Neu kann zudem bereits nach einem „Misserfolg“, d.h. ohne AKZ, wieder in die nächsttiefere Klasse abgestiegen werden.

BH1 wird den übrigen 1er-Klassen gleichgestellt, d.h. BH1 ist nicht mehr fakultativ. Der direkte Einstieg in BH2 ist nicht mehr möglich. Wenn jemand von einer anderen Sparte (z.B. SanH) zu BH wechselt, muss er bei BH1 beginnen.

## Tierschutz, Aufsicht und Kontrolle (RGS Teil III.)

In diesem neuen Teil wurden die einschlägigen Bestimmungen der PO 88 zusammengefasst und stark erweitert.

### Zwangsmittel

Das Verbot von Starkzwang wurde auf das Mitführen ausgeweitet. Die TKGS hat die Erfahrung gemacht, dass es sehr schwierig ist, die Verwendung von Starkzwangsmitteln (Stachelhalsband, Telereizgeräte usw.) nachzuweisen. Da diese Mittel im Hundesport nichts verloren haben, soll in unserem Geltungsbereich bereits schon das Mitführen zu Sanktionen führen können. Dabei wurde der örtliche Geltungsbereich des Verbots sehr weit gefasst. Er umfasst zum einen alle Veranstaltungen der SKG und der Sektionen (d.h. nicht nur Prüfungen, sondern auch Kurse, Trainings etc.) und sämtliches Gelände, das durch die Veranstaltung genutzt wird.

### Aufsichtspflicht für Sektionen

Die Sektionen sind dafür verantwortlich, was auf ihren Plätzen und in ihrem Einflussbereich geschieht. Aus diesem Grund wurde eine umfassende Aufsichtspflicht der Sektionen ins Reglement aufgenommen. Kommt eine

Sektion dieser Aufsichtspflicht nicht nach, kann die TKGS Sanktionen gegen die Sektion und/oder deren Organe ergreifen.

## **Beschwerden und Sanktionen (RGS Teil IV.)**

Auch dieser Teil wurde erweitert. Insbesondere wurde die Sanktionsmöglichkeit gegenüber Funktionären sowie Sektionen hinzugefügt.

## **Generelle Anpassungen an den Abteilungen der NPO**

Die Beschreibung der Arbeiten wurde klarer (logischer) strukturiert.

### **Arbeitsanlage**

Neu wird zuerst immer die Arbeitsanlage beschrieben und – wo sinnvoll – mit einer Grafik verdeutlicht. Bei den Fährten enthält dieser Teil das Legen der Fährten.

Die Länge der Fährten werden neu mit Schrittzahlen von mindestens bis höchstens angegeben.

Für den Apportiergegenstand muss von der Sektion eine Ablage (Bringholzständer, Stuhl oder ähnliches) zur Verfügung gestellt werden.

In der Unterordnung und Führigkeit werden Markierungen gesteckt, von wo aus die HF die Arbeiten beginnen müssen.

Sämtliche Distanzen werden neu in Schritten angegeben, nicht mehr in Metern.

### **Ausführung**

Danach wird die Ausführung – vom Anmelden beim Richter bis zum Kommentar – beschrieben. Das Abmelden wird übrigens nicht mehr verlangt.

Ab der Stufe 2 jeder Sparte müssen die Abteilungen von HF selbständig gezeigt werden. Das Kommandieren durch den LR ist nur noch in Stufe 1 erlaubt.

### **Übungen**

Innerhalb der einzelnen Übungen der Unterordnung, Führigkeit und des Schutzdienstes wird ebenfalls zuerst die Ausführung der einzelnen Übung beschrieben. Wo uns dies als sinnvoll erschien, wurden Grafiken eingefügt, um die Beschreibung zu verdeutlichen, beispielsweise ein Schema für die Freifolge. Dabei ist anzumerken, dass alle Grafiken als Beispiele zu verstehen sind und dass es auch andere Möglichkeiten geben kann.

### **Bewertung**

Zum Schluss wird festgehalten wie die gezeigten Leistungen zu bewerten sind. Falls die Abteilung in einzelne Übungen aufgeteilt ist, erfolgt die Bewertung pro Übung, ansonsten pro Abteilung (bzw. für Fährte und Revier separat).

## Änderungen Fährte / Gegenstandsrevier

### Punkteaufteilung Gegenstände Fährte

Mit Ausnahme von BH 1 (siehe weiter unten) wurde die Punkteaufteilung in BH- und VPG wie folgt neu vorgenommen: Für das Halten der Fährte gibt es nun 45 Punkte, d.h. 5 Punkte mehr. Für die Gegenstände gibt es neu 15 Punkte, bei 2 Gegenständen 7 + 8, bei 3 Gegenständen je 5 Punkte. Damit wird die eigentliche Fährtenarbeit etwas höher gewichtet, der Erfolg etwas weniger.

### Punkteaufteilung Revier

Die Punkteaufteilung in allen Gegenstandsrevieren beträgt nun 25 Punkte für das System sowie je 5 Punkte für die drei Gegenstände. Zusammen gibt es fürs Revier nach wie vor 40 Punkte. Zum einen wird dadurch das System etwas mehr gewichtet, zum anderen gibt es keine Diskussionen mehr, welches nun der letzte Gegenstand sei.

Übrigens: Von verschiedener Seite wurde gefordert, im VPG das Revier zu streichen. Die TKGS ist der Meinung, dass die Revierarbeit zum VPG gehört („Vielseitigkeitsprüfung“) und dass ohne das Revier das VPG zu einer Art „IPO Light“ herabgestuft würde. Ein anderer Vorschlag war, sowohl für die Fährte und das Revier je 100 Punkte zu vergeben, da die Richter für Fehler gleich viele Punkte abziehen würden, ob das Halten der Fährte nun 40 oder 80 Punkte „wert“ sei. Eine Erhöhung der Punktzahlen lehnt die TKGS ab, da sonst die Nasenarbeit mit 50% der gesamten Punkte gegenüber der Unterordnung und dem Schutzdienst zu hoch gewichtet würde. Sollte es tatsächlich noch Richter geben, welche nicht qualifikationsbezogen richten, so muss dieses Problem über die Aus- bzw. Weiterbildung der Richter gelöst werden.

### Leinenlänge

Die Länge der Fährtenleine wurde für die Klassen 2 und 3 auf 10 Meter festgelegt. In den Klassen BH1 und VPG1 kann der HF zwischen einer Länge von 6 oder 10 Metern wählen.

### Verlassen der Fährte

Der Abbruch beim Verlassen der Fährte erfolgt nun, wenn der Hund die Fährte um mehr als die Länge der Fährtenleine verlässt, bisher gab es Abbruch, wenn der HF mehr als die Leinenlänge abseits der Fährte war.

### Eigenfährte BH1

Die BH1-Fährte wurde verlängert (150 – 200 Schritte), mit zwei Winkeln und zwei Gegenständen (10 + 10 Punkte). Das Alter beträgt nun mindestens 20 Minuten.

In der Klasse 1 werden bei der Ausführung der Fährte die gleichen Ansprüche gestellt wie in den übrigen Klassen, d.h. der Hund muss mit tiefer Nase ruhig dem Fährtenverlauf folgen. Gerade in der Klasse 1 wurde in der alten PO mit dem Alter der Fährte von 10 Min. aber eine zusätzliche Schwierigkeit geschaffen, die es bei den andern Klassen nicht gab. Innerhalb von 10 Min. kann sich der Individualgeruch (Geruch des HF) noch nicht verflüchtigen. Somit war es für den Hund viel schwieriger, die Aufgabe wie gefordert zu erfüllen.

Mit der Heraufsetzung des Alters der Fährte auf mindestens 20 Min. wird der Möglichkeit der korrekten Ausführung mehr Rechnung getragen.

Mit der kleinen Heraufsetzung der Fährtenlänge und den 2 Winkeln wird der Unterschied zwischen der Klasse 1+2 etwas verringert.

Der HF hat die Gelegenheit den 1. Gegenstand auf den 1. oder 2. Schenkel zu legen. Somit kann der Hund zu einem früheren Sucherfolg kommen. Wird ein Gegenstand überlaufen (was immer mal vorkommen kann), ist

der Punkteverlust mit „nur“ 10 P. pro Gegenstand weniger gravierend als vorher. Die Chance die Fährtenarbeit trotzdem zu bestehen ist somit bei minimalen Fehlern im Halten der Fährte also wesentlich grösser.

### **Fährte VPG 1**

Wird analog BH 1 angepasst, d.h. auch mit eigenen Gegenständen.

### **Fährte VPG 3**

Die Länge wurde von 600 auf maximal 400 Schritte verkürzt. Für viele Sektionen ist es schwierig, Gelände für 600-Schritt Fährten zu finden. Im VPG ist zudem noch ein Gegenstandsrevier zu absolvieren. Es gibt keine Notwendigkeit, dass im VPG 3 eine gleich lange Fährte wie im IPO 3 gezeigt werden muss. Sie ist nun gleich lang wie im BH 3, hat aber immer noch weniger Winkel als diese.

## **Änderungen Unterordnung / Führigkeit**

### **Vereinheitlichung Entwicklungsphasen**

In allen Entwicklungsphasen (Strecke bis zum nächsten HZ) in allen Klassen müssen 10 – 15 Schritte gegangen werden.

### **Voran**

Das „Voran“ wird in allen Sparten und Klassen einheitlich auf mindestens 30 Schritte festgelegt (Vereinheitlichung). Ausgenommen davon ist die Führigkeit im BH 2+3, da dort das Voransenden nur Teil einer Übung ist.

### **Laut geben**

Das Laut geben wird in allen Klassen abgeschafft. (Vereinheitlichung, nicht zeitgemäss)

### **Apportieren mit Metallgegenstand**

Alle Apportierübungen mit dem Metall wurden gestrichen. Dies betrifft VPG und SanH.

### **Frei ablegen / Sitzen in der Gruppe**

Das „Frei ablegen“ und „Sitz in der Gruppe“ wurde in allen Klassen ersetzt durch „Warten“ und „Warten mit Abrufen“. Das Ablegen bzw. Sitzen als Gruppenarbeit ist nicht mehr zeitgemäss. Die Gefahr, dass der eigene Hund zwar liegen bleibt, aber von einem anderen Hund beeinträchtigt wird und dies negativ mit der Prüfungssituation verknüpft ist in unseren Augen zu gross. Die TKGS gibt hier (ungern) der Tatsache nach, dass heutzutage viele ungenügend ausgebildete Hunde an Prüfungen vorgeführt werden. Leidtragende wären in diesem Fall aber die korrekt arbeitenden Hunde. Um dies zu verhindern, wurden die „Gruppenarbeiten“ durch „Einzelarbeiten“ ersetzt.

Mit den Übungen „Warten“ und „Warten mit Abrufen“ lernt der Hund, ohne zusätzliche Ablenkung durch andere ev. unruhige oder aufstehende Hunde, ruhig an einem Ort zu verweilen während der HF etwas anderes macht (entspricht eher Alltagssituationen). Der HF darf wählen, ob er dabei seinen Hund in der Sitz- oder Platzstellung warten lässt, Ausnahme BH3, da ist die Sitzstellung zwingend.

### Freifolge BH 2 und BH 3

Die Freifolge BH 2 und BH 3 wurde verkürzt und den entsprechenden VPG- und SanH-Klassen angeglichen. Das heisst, pro Gangart im BH 3 bzw. im Normalschritt BH 2 muss nun „nur“ noch ein „L“ gezeigt werden, nicht mehr ein „U“ oder „Z“ wie bisher. Die BH 3 Freifolge enthält aber nach wie vor die Stellungen Platz und Steh.

### Aufteilung der Fächer BH

Die Aufteilung der Fächer zwischen den Abteilungen Unterordnung und Führigkeit war bei den Begleithunden überhaupt nicht logisch und hat von Stufe zu Stufe geändert. Einmal ist das Apportieren in der Unterordnung und einmal in der Führigkeit. Für Anfänger, welche in eine neue Klasse aufgestiegen sind, war das sehr verwirrend. Wir haben versucht, dies besser zu machen:

<b>Abteilung B: Unterordnung</b>	<b>BH 1</b>	<b>BH 2</b>	<b>BH 3</b>
Leinenführigkeit	20		
Freifolge	20	20	20
Stellungsänderungen bei Fuss	20		20
Stellungsänderungen in der Frontstellung		20	20
Stellungsänderungen bei Fuss und auf Distanz		20	
Warten	10	10	10
Bringen eines frei gewählten Gegenstandes	20	20	20
Warten mit Abrufen	10	10	10
<b>Total</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>

<b>Abteilung C: Führigkeit</b>	<b>BH 1</b>	<b>BH 2</b>	<b>BH 3</b>
Durchgehen einer Personengruppe	25		
Abrufen unter Ablenkung	25		
Bringen eines Gegenstandes aus dem Marschieren			20
Steh aus der Bewegung		20	
Abrufen ins Front mit dem Rücken zum Hund		20	
Sitz aus der Bewegung			20
Stehen bleiben aus dem Laufschrift			20
Voran		20	
Voran mit Weiterschicken			20
Abrufen über die Hürde		20	
Voran mit Sprung über die Hürde			20
Hochsprung	25	20	
Weitsprung	25		
<b>Total</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>



Einen kleinen „Schönheitsfehler“ hat diese Aufteilung: In der Klasse BH 3 gibt es in beiden Abteilungen ein Apportieren. In der Unterordnung erfolgt das normale Apportieren, in der Führigkeit das Apportieren aus dem Marschieren. Die TKGS ist jedoch der Meinung, dass dieser Schönheitsfehler zu Gunsten des logischeren Aufbaus verschmerzt werden kann.

## **VPG Schutzdienst**

In der Umfrage haben viele den Ablauf des Schutzdienstes in den VPG-Klassen bemängelt. Eine Gruppe von Richtern und Schutzdienst Helfern hat neue Abläufe erarbeitet und der TKGS zur Verfügung gestellt. Die TKGS hat nach Prüfung der Ergebnisse entschieden, die neuen SD-Abläufe in die überarbeitete NPO-VPG zu übernehmen. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle auf die Änderungen einzugehen. Wir verweisen darum gerne auf die Filme zu den neuen Abläufen, welche auf der TKGS-Homepage aufgeschaltet sind.

## **Inkrafttreten**

Die Reglemente werden nach der Annahme durch die DKGS durch den ZV der SKG in Kraft gesetzt. Die TKGS möchte, dass die Reglemente per 1. Juli 2012 in Kraft treten.

## **Schlussbemerkungen**

Wir hoffen, dass es uns gelungen ist, die PO leserlicher und verständlicher zu machen. Die Texte wurden von mehreren Personen gelesen und überprüft. Auch beim xten Durchlesen haben wir wieder Verbesserungsmöglichkeiten oder Fehler entdeckt und würden wahrscheinlich beim tausendsten Lesen immer noch welche finden. Wir sind deshalb froh, auf Fehler oder Ungereimtheiten hingewiesen zu werden. Die Kontaktdaten finden Sie auf der TKGS-Homepage. Vielen Dank!

Unser Dank gilt allen, die an der neuen Prüfungsordnung mitgearbeitet haben: Andi Steinacher, Peter Reding, Pascal Utz.

Den neuen VPG-SD haben Fritz Mauerhofer, Werner Haag, Patrick Naef und Mike Greub erarbeitet, Andi Steinacher hat die Texte verfasst.

Lostorf/Pratteln, August 2011

Für die TKGS

Werner Spielmann  
TKGS-Präsident

Vreni Lambrigger  
TKGS-Kontrolleurin